

dürfte ohnehin die Leiter der Partei, auch den inausgesprochenen Herrn Victor Schmidt in der Gegenwart als einer Aufsicht nach Maßhaltigkeit dem Wege zu geben.

Dann meint die „Nord. Allg. Ztg.“, daß die hundertjährige Unabhängigkeit darin befangener Einzelheiten tendenziöse Motive der Meinung nachläge.

Die an Posthäusern angebrachten Uhren werden, wie der „Reichs-Anz.“ schreibt, in der Nacht vom 31. März um 11. April zu demjenigen Zeitpunkt, zu welchem nach mittel-europäischer Zeit Witternacht eintritt, auf letztere Zeit eingestellt werden. Die Postämter haben Anweisung erhalten, den Behörden und dem Publikum auf Anfragen über das Verhältnis der bisher angewendeten Ortszeit zu der mitteleuropäischen Zeit Auskunft zu erteilen.

Die in Berlin erscheinende Zeitung „Der Abend“ will wissen, der Kaiser habe über die prompte Zustimmung des Reichstages in der Angelegenheit Altwaters seine Befriedigung ausgesprochen und bemerkt, es handle sich mehr um eine Frage der Sittlichkeit als der Politik.

Zur Charakteristik Altmatters bringt die „Reichs-Anz.“ folgendes wieder in Erinnerung: Am 23. Okt. 1891 hielt Herr Altmatter in Gießen einen Vortrag, in welchem er u. a. behauptete, daß das Reiböl für die Alten auf Kaiser Wilhelm I. das Produkt einer Juden-Verschwörung sei. Er trachte eine Dose in Essen zu diesem Altente in Begleitung, weil, weil im Besitze großer Geheimnisse, wobei ihnen im Versteckten beweielen müßte, jedoch daraus entkommen sein soll. Nach witzigen Zügen wollte Herr Altmatter weiterkommen, um weitere Enthüllungen zu machen; er ist jedoch aber bis jetzt schuldig geblieben.

Am Reichstage hat die Kommission zur Vorbereitung der sog. Leitzins der Reichsbank feilscht. Der Bericht haben Dr. Stephan Geyser und Dr. Erdmann (Mitgl.) der eine für die juristische Seite, der andere für die medizinische Seite der Frage, zu erteilen. Der Bericht wird in den nächsten Tagen erscheinen.

Carl Paasch ist am Sonnabend nachmittags 1 Uhr wieder um im Westend-Hotel zu Berlin durch den Kriminalkommissar v. Zausch verhaftet worden.

Die Begründung von Volks- und Jugendbibliotheken ist in letzter Zeit in Deutschland erregungsgemäß mit den größten Schwierigkeiten verknüpft. Die Verhältnisse für die Verbreitung von Volksbildung, die es sich darum neben ihren sonstigen Arbeiten zur Aufgabe gestellt, die Errichtung von jedem unentgeltlich zugänglich öffentlichen Bibliotheken nach Möglichkeit zu fördern. Die Mittel dazu fließen aus der mit der Reichsbank verbundenen Abg. Abfertigung. Gleiches haben die Behörden die Begründung von Volks- und Jugendbibliotheken vielfach angeregt und sind die Gründe an die Gesellschaft um Zuwendung von Büchern so zahlreich geworden, daß die verfügbaren Mittel zur Befriedigung dieser Wünsche nicht ausreichen. Die Gesellschaft wendet sich deswegen, wie schon früher an alle Freunde einer tüchtigen Volksbildung, um unentgeltliche Ueberlassung von guten Schriften. Sendungen werden an die Kasse: Berlin W., Moosenerstraße 20.

München, 26. März. Heute mittag fand im Hauptsaal die Generalversammlung des „Vereins für die Hebung der Fluß- und Kanalarbeit in Bayern“ unter Teilnahme des Prinzen Ludwig statt. Der Versammlung wohnten die Minister von Crailsheim und von Freilich, mehrere Landtags-Abgeordnete, sowie zahlreiche Vertreter der Städte und Lokalverbände bei. Prinz Ludwig erteilte in längerer Rede die Zweck des Vereins und den Nutzen der Vereinsbeschreibungen für das gesamte Land und schloß mit Wünschen für das Gelingen des Vereins, den er gewissermaßen als sein geistiges Kind betrachtet.

Hamburg, 25. März. Nach dem antilichen Wahlresultat wurde bei der Reichstags-Wahlwahl im 17. württembergischen Wahlkreise Reichsrat v. Helmolt in Hamburg (Centrum) mit 15,666 von 18,420 abgegebenen Stimmen gewählt.

Hannover, 25. März. Auf die Petition an den Kaiser wegen Erhaltung des Dörfleins als königliches Eigentum ist ein in den betreffenden Kreisen befriedigender Entschluß erfolgt und den Petenten mitgeteilt worden.

Ausland.

Regensburg, Regensburg, 25. März. Der Staatsrath hat die Vorlage betreffend Zulassung der Elbschiffahrten endgültig zustimmend erledigt, nicht aber diejenige der Konversion der Staatsanleihen, welche jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten zur definitiven Erledigung gelangen kann.

Schweiz, Bern, 25. März. Der Nationalrath ratifizierte den mit Rom abgehandelten Meßbegünstigungsvertrag und genehmigte einstimmig die vom Bundesrath Frankreich gegenüber getroffenen Maßnahmen.

Großbritannien, London, 25. März. Der bisherige Gesandte in Washington, Ponceforte, ist zum Vize-Konstabel ernannt worden.

Italien, Rom, 25. März. Die Agenzia Stefani veröffentlicht folgende Mitteilung: Als König Humbert sich heute zu einer Jagdpartie nach der Villa Borghese begab, schloß er ein sichtlich geleiteter Mann, welcher eine weiße Gewand auf der Brust trug, eine mit Erde gefüllte Papierhülle gegen den Wogen des Königs und wurde sofort verhaftet. Bei der Verhaftung leistete er Widerstand unter dem Aufzuge: er habe nur Achtung vor Gott und der Regierung des Papstes. Auf der Centralpolizeibehörde, wohin der Verhaftete geführt wurde, fand man bei ihm andere weiße und gelbe Bänder, sowie Papiere und Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, daß man es mit einem kirchlichen Fanatiker zu thun hat. Derselbe nennt sich Louis Verardi, ist 31 Jahre alt, und war im Jahre 1882 vom Schwurgericht wegen Mordverdachts zu siebenjährigen Zuchthaus verurtheilt worden. Nach seiner Entlassung nach Amerika angewandert, ist er seit kurzer Zeit wieder nach Rom zurückgekehrt.

Die D. P. Zeitung hat sich zum 10. April verlagert.

Frankreich, Paris, 25. März. Deputirtenkammer. Bei Beginn der heutigen Sitzung erklärte Jules Roche, er habe in der Sitzung am Donnerstag den Ministern zugehört: Sie begreifen also nicht, daß alles, was Sie gegen die Anhänger der republikanischen Partei vorbringen, auf Sie zurückfällt.“ Er verlangte die Aufnahme dieser Worte in das Protokoll.

Der Finanzminister bewilligte die Forderungen der Zünd-

holzarbeiter von Pantin; die Arbeit dürfte am Montag wieder aufgenommen werden.

In der heutigen Sitzung des Ministerrathes unterzeichnete General das Gesetz betreffend die Umwandlung der französischen Gefandtschaft in Washington in eine Volkspost. Die Vereinigten Staaten werden benachthigt ihre hiesige Gefandtschaft ebenfalls in eine Volkspost umzuwandeln.

Die Panama-Untersuchungs-Kommission konnte den Antrag Manjans auf Erweiterung ihrer Machtbefugnisse ab. Infolge dessen haben die Kommissionsmitglieder Gerville-Nogae und Manjan ihre Demission. Dupuy-Dutemps verlangt jedoch, die Kommission solle ihre Arbeiten beschließen. Auch dies wurde abgelehnt, worauf Dupuy-Dutemps ebenfalls demissionirte.

Paris, 26. März. Nach einer Depesche des Gouverneurs des französischen Sendungsbüros vom 24. d. hat Oberst Combes die Bänder Samory's, welche sich in Guebea verfangen hatten, vollständig gefangen und auseinandergeprengt; zahlreiche Gefangene und große Beute fielen den Siegern in die Hände. Samory ist von seinen Anhängern verlassen; man glaubt, daß er nach Westafrika vollständig vertrieben ist. Ein weiteres antilichs Telegramm meldet, daß die Expedition Maillet's von Baghirmi und Abouana her, nachdem sie Verträge mit den Stämmen am Schari- und Logonflusse abgeschlossen, bis zu den Mündungen des Niger gelangt sei.

Die opportunistischen Blätter sprechen sich äußert befriedigt über den Ausfall der gestrigen Prorokombi für das Senatspräsidenten aus. Challemeil-Vacour sei ein würdiger Nachfolger Ferry's. Die republikanischen Senatoren sollten Constan's durch jährliche Stimmen den Beweis ihrer Sympathie geben, ihn aber durch eine Wahl zum Senatspräsidenten nicht feststellen, seine Energie vielmehr für den Posten eines Ministers reserviren.

Dem hiesigen Korrespondenten des „Berliner Tageblattes“, Otto Brandes, ist eine 24stündige Verlängerung seines Aufenthalts in Frankreich bewilligt worden, nachdem er ein Schreiben an Ribot geschickt, worin er den Vorwurf, ein „Espion“ zu sein, als Verleumdung zurückweist. Angehängt soll noch ein zweiter deutscher Korrespondent ausgenewien werden.

Rußland, Petersburg, 26. März. Durch einen heute veröffentlichten Erlaß werden ferner 25 Millionen Kreditrubel von den 150 Millionen, die in den Jahren 1891 und 1892 provisorisch emittirt wurden, außer Umlauf gesetzt. Der Inhalt des Finanzministers, Geheimrath Permofol, wird gutem Vernehmen nach zum Domänenminister ernannt werden.

Warschau, 25. März. Nach einer unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführten Verhandlung wurde in Warschau der protestantische Pastor Friedrich Meier dafür, daß er die Trauung eines russisch-orthodoxen Landmannes mit einer Protestantin vornahm, seiner geistlichen Würde entkleidet und zu 4 Monaten schweren Kerkers verurtheilt. Der Pastor Carl Wolrecht, der einer russischen Bäuerin die Ehe abnahm, ist zu 7 Monaten Kerker verurtheilt und aus seinem ständigen Amte fortgesetzt worden.

Dänemark, Kopenhagen, 25. März. Das Folkething nahm in dritter Lesung mit 57 gegen 16 Stimmen die Vorlage über das Konjunktionswesen an. Der Präsident kündigte abdem den baldigen Schluß der gegenwärtigen Session an. Man glaubt daher, daß die bisherigen Verhandlungen zwischen der Rechten und der moderaten Linken betreffend die Herstellung eines regelmäßigen Finanzgesetzes keine Aussichten auf einen günstigen Erfolg haben werden.

Belgien, Brüssel, 26. März. Die internationale Konferenz zur Organisation eines Sozialistenkongresses in Zürich ist heute vormittag zusammengetreten. Deutschland ist durch Bebel und Liebknecht vertreten. Die heutige Sitzung wurde vollständig durch die Beratung der Bestimmungen für den Kongreß in Zürich ausgefüllt. Es wurde beschlossen, daß der Sozialisten-Kongreß in Zürich vom 6. bis zum 13. August abgehalten werden solle.

Spanien, Madrid, 25. März. Das bestehende deutsch-spanische Handelsprovisorium ist durch eine gestern von dem Minister des Auswärtigen und dem deutschen Vize-Konsole hier unterzeichnete Deklaration bis zum 31. Mai d. J. verlängert worden.

Amerika, Washington, 25. März. Der Schatzkellner Carlisle erklärte gestern in einer Unterredung mit dem Senator Teller, die Entsendung von Delegirten der Vereinigten Staaten zu der Fortsetzung der Münzkongressen sei beschloffen.

Washington, 26. März. Der amerikanische Ministerresident in Porto-au-Prince meldet, daß Insurgenten aus San Domingo das Gebiet der Republik Haiti betreten hätten. Haitische Truppen seien denselben an die Grenze entgegengekehrt.

Der brasilianische Sozialgelehrte Baron Andrada ist am Sonnabend infolge Schenkgangnes gestorben.

Der argentinische Konsul in Porto Alegre ist auf Befehl des Gouverneurs verhaftet worden. Die Regierungskorps haben die Insurgenten des Provinz Rio Grande do Sul in Wag geschlagen.

Halle und Umgegend.

In jüngster Sitzung des Sanbuerker Meißnervereins sprach Hr. Dr. Oppenheimer über „Hypnotismus und seine Bedeutung für die medizinische Wissenschaft.“ Als Einleitung in den Gegenstand gab der Vortragende zunächst einen Ueberblick über das Leben Weismers, des Begründers der Lehre vom sog. tierischen Magnetismus. Was er hatte sein Aufsehen mit einem geheimnißvollen Nimbus zu umgeben vermocht und es zustande gebracht, daß sich in Wien und nachher er von dort ausgewandert, in Paris eine Schaar von Gläubigen um ihn sammelte. Große Summen waren ihm in Paris zugesprochen, doch bald durchdrangen die Behörden den Unzug des Ertrich und zwangen ihn, das Land zu verlassen. Was er hier schließlich ganz verlassen und begangen 1845 in Merzbach, wohin er sich zurückgezogen hatte. Seine Schüler verurtheilten seine Kurverfahren, in Frankreich und England wurden ihn und wieder Experimente angestellt, bis in den 70er Jahren der Däne Hansen auftrat und durch seine Vorstellungen Europa in Entzweien versetzte. Bei den Versuchen handelte es sich um drei verschiedene Zustände, in die das Medium verfallt: 1. den leichten Schlaf, 2. die Starke und 3. den tiefen Schlaf, dem sich schließlich als der interessanteste Zustand die Suggestion anreicht. Der Hypnotismus habe bis jetzt noch keine abschließende wissenschaftliche Erklärung gefunden, da die Theorie des Schlafes, von der zweifellos

ausgegangen werden muß, noch zu wenig erforscht ist. Es gelte eine Art geistiger Sublimen z. B. der Oxydenglaube, die gewisse Medien als eine Hypnose zu bezeichnen seien, die kriminelle Bedeutung des Hypnotismus sei keine Frage, denn der Magnetiseur vermöge leicht seinen Einfluß zur Ausübung eines Verbrechens zu benutzen, wie dies auch schon öfter geschehen ist. Der Suggestionismus, der sich der Hypnose als Mittel bedient habe, sei in das Gebiet der Psychiatrie zu verweisen, der Hypnotismus sei jedoch nicht im Bereich der Psychiatrie zu verweisen, sondern daß sein übernatürliches Vermögen des Magnetiseurs, sondern ein eigenartiger Zustand der Nerven des Mediums den Zustand der Hypnose herbeiführt. Diese Geisteswelt werde nicht beschloffen bleiben, sondern die Wissenschaft werde ihr bestimmtes Gebiet anzuweisen, indem die Wissenschaft fragen lassen. In den interessantesten Vortrag schloß sich eine Reihe von sehr interessanten Fragen an der Mitte der Besprechung schloß befristeten.

In Döllnitz erkrankte sich am Freitag die auf kurzem Rittergute in Döllnitz lebende uneheliche Friederike D. in der 6. Klasse. Die Leiche der Lebensmüde wurde bald gefunden, unglückliche Liebe soll das Mädchen zu dem Schritte geführt haben.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 27. März. Vorgehaltene Strafkammerung. Wegen willkürlich falscher Anschuldigung zweier Polizeigeheanten, Verleumdung und Hausfriedensbruchs angeklagt war der Arbeiter Pauler Schanwitz Franz Gustav Adolf Hermann Göthe hier, 30 Jahre alt, der durch einen fälschlich bewiesenen Selbstmordbegehren die Anklage, indem er sich selbst in den Kopf geschossen hatte. Die Anklage trägt er noch im Kopf, aber er ziemlich wieder hergestellt, nur daß er dem Kopf vollständig mit Binden umwickelt tragen muß. Am 6. Novobr. v. J. hatte der Angeklagte in 2. Polizeirevierbureau angeklagt, was in einem Protokoll an Begehren über ihn angegeben wäre. Der Polizeigeheant, welcher die Anklage, war nicht in der Lage gewesen, Auskunft zu erteilen und hatte den Richter auf den anderen Tag bestellt. Darüber wurde Göthe ungelassen und es ward ihm der Befehl, hinzuzugehen, erteilt. Aus der verpagierten Besetzung wurde Verleumdung hatte sich Hausfriedensbruch ergeben und eine dabei geübte Verleumdung lag in dem Protokoll; Sie haben sich auch über die bei durchgeführten. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht gewesen, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Zaudnitz an zu, Zuhälter-Belehrer von Angeklagten zunächst ohne Bezahlung erhalten, dieselben aber ebenfalls nachträglich bezahlt oder durch Lieferung von frischer Gegenwert gegeben zu haben. Der Staatsanwalt erwartete willkürlich falsche Anschuldigung nicht für erweisen, sondern für strafbare. Ausdrücklicher letzter Besetzung, die auf angeblich ungebührliche Weise gemütht worden, war Göthe zu einer polizeilichen Vernehmung befohlen worden und hatte dabei zu Protokoll erklärt, die Polizeigeheanten Zaudnitz und Abel hätten öfter bei ihm genossenes Bier unbezahlt gelassen, Zaudnitz außerdem eine Anzahl Bräuterei nicht bezahlt. Diese Behauptung sollte der Angeklagte, in welchem die Anklage, nicht gehen haben, wie auch die fernere Behauptung, genannte Beamte hätten bei ihm vom Zuhälter Köhmann mandant Bier für sich bezahlet lassen. Der Angeklagte wollte wieder den Wahrheitsbeweis führen, der jedoch nur in unbestimmter Weise geschah. Die Angeklagte Beamte, er für unzulässig in der Sache um die Billard gespielt, wobei er sich geübt, er einer oder der andere wegen dienlicher Nichtigkeit früher fortgegangen als seine Kollegen und der Meinung gewesen war, sein noch unbezahltes Glas Bier würde von den Zuhältern bezahlt werden. Das ein Zuhälter die Beamten in Bier oder sonstige freigegeben, wurde durch die Schwereaufnahme unbedeutend freigegeben. Z

Paul Schauseil & Co.

Bankgeschäft

Halle a. S., Leipzigerstr. 10, gegenüber der Ulrichskirche.
Reichsbank-Giro-Conto. — Fernsprecher No. 577.

An- und Verkauf von Wertpapieren

Annahme und Verzinsung von Spar-Einlagen. (Depositen).

Check-Conto-Corrent-Wechsel-Verkehr.

Verloosungs-Controlle. Einlösung von Coupons.

Hypotheken-Vermittlung von 3 1/2% auf Acker- und 4% auf Stadt Hypothek.

Kapitalisten werden Hypotheken kostenfrei nachgewiesen.

Neuheiten in schwarzen und farbigen Kleiderstoffen,

solide Qualitäten in reichhaltiger Auswahl.

Stets Bester am Lager. — Schwarze Schürzenreifer

Schulze & Petermann,

Halle a. S., Dienstadtstraße 5/1,

1 Treppe hoch, Eckhaus unterhalb des städt. Leibhauses.

Wildhagen'sche Frauen-Industrie- und Kunstgew.-Schule

Handarbeit-Lehrerinnen-Seminar. Malschule.

Töchter-Pensionat

Halle a. d. S., Heinrichstrasse Nr. 1.

Unterrichtsfächer in Kursen für: Handnähen, Kunsthandarbeiten, Musterzeichnen, Maschinennähen, Wäschezuschnitten, Schneidern, Putzmachen, Buchführung. — Deutsch, Literatur und fremde Sprachen. Koch- und Haushaltungskurse. Die neuen Kurse beginnen am 6. April.

Auskunft, 1. recto franco durch die Vorsteherin Elise Gehrts-Wildhagen.

Zu Geschäfts-Einrichtungen empfehlen:



Brückenwaagen, Säulenwaagen, Tafelwaagen, geeicht, in bester Waare und allen Preislagen.
Flüssigkeitsmaasse, geeicht, in Weißblech, Zinn, Nickel.
Hohlmaasse, geeicht, in Holz und Eisenblech.
Gewichte, geeicht, in Eisen und Messing, im Einzelnen und ganzen Sägen.

Petroleum-, Rüböl- etc. Messapparate, Petroleum-Pumpen, Pflanzliche, Syrupkannen, Syruplämpe, Schmalzstecher, Kaffeeröstmaschinen, Kaffeemühlen, Gewürzmühlen, Geldkörbe, Zinn-, Nickel- und Weissblechtrichter, Copirpressen, Sackkarren, Ladenlampen, Speicherlaternen, Treppenletern etc. etc.



Billige Preise. Größte Auswahl. Ausführl. illustrierte Preislisten gratis und franco.

Hempelmann & Krause, Halle a. S., Kleinschmieden 5.

Eisernes Baumaterial jeder Art,

als eis. I-Träger, guße. Säulen, Bauschienen, Platten, Verankerungen, Verlastungen, eis. Fenster etc. Compl. Dampfen-Confonstruktionen. Eisene Krabbe, Selbsttränke-Einrichtungen, Futterbahnen etc. etc.

F. G. Weisse & Co., Halle a. S.,
Eisenbahn- u. Gruben-Schienen, Schwellen, Kipplorochs etc. Complete Gleisanlagen. Billigste Vollkommen. Großes Lager. Schnelle, fachgemäße Lieferung. Statistische Berechnungen. Kostenanschläge. Lieferung franco jeder Destination.

Frühjahrs-Ueberzieher Frühjahrs-Anzüge

für Herren und Knaben in besonders schöner Auswahl empfiehlt

Bernhard König,

6 Leipzigerstraße 6.

Geraer Kleiderstoffe

reimvollene beste Qualitäten bei billigster Preisstellung, reinw. Stossrester von 20—30 Pfg. empfiehlt

Helene Beyer, Melchstraße 8, p.

Prima Naturwolle

in 40 verschiedenen Farben, die ich sonst das Polshund mit 220 Mark verkauft habe verkaufe ich von heute ab das Pfund mit 1,95 Mark, Dose 40 Pfg.

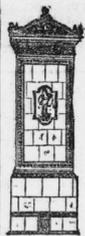
M. Hirsch, Leipzigerstr. 69, Part. u. I. Et.



Unter Allerhöchster Protect. Sr. Majestät des Kaisers.
VII. Marienburger Gold-Lotteris
Ziehung 13. und 14. April 1893.
3372 Gew. = 375 000 Mark sofort ohne Abzug zahlbar.
Original-Loose à 3 Mk.
Porto u. Liste 30 Pfg. empf.
Carl Heinze, Berlin W.,
Unter den Linden 3.

Christian Glaser,

Halle a. S., Gr. Marktstr. 24 u. Kl. Marktstr. 9



empfeilt billigt unter Garantie Weiße und alte deutsche Kachelöfen und Kamine jeder Stylart und Ausführl. Desgleichen Kachelöfen und Bade-Einrichtungen.

Großes Schuttlager.

Reparaturen an best. Kachelöfen, sowie des Umfanges derselben lasse ich unter fachkundiger Leitung meines tüchtigen Meisters prompt und billig ausführen.
Piano, fast neu, unangesehener billig, an verf. Georntstraße 3, p. I.

Wahre Wunderkinder

ersieht man mit

Karl Koch's Nährzwieback.

Derselbe bildet den Kindern geundtes Blut, stärkt Knochenbau und schützt vor den Kinderkrankheiten.

In Düten und Packeten zu 10, 20, 30 und 60 g in Carl Koch's Fabrik hygienischer Nährmittel, Gerrenstraße 1, und Heimbold & Co., Leipzigerstraße.



F. W. Glaser, Gr. Marktstraße.
Ernst Jentzsch, Leipzigerstraße.
Gebr. Kirchschen, Am botan. Garten.
Leonhard's Drogerie, Reifstraße.
Noak & Lorenz, Gr. Steinstraße.
G. Osswald, Geilstraße.
F. A. Paiz, Gr. Meißnerstraße.
A. Pietsch, H. Schlüter-Söhne, Meierbergstraße.
H. Quaritsch, „Klora-Drogerie“.
A. Reichardt jun., Giebigchenstr.

Roskoden & Co., Gr. Steinstr.
R. Sachs, Am Friedrichsplatz.
Sehnt & Liebusch, Magdeb.-Str.
Felix Stoll, Giebigchenstr.
Steinbach's „Abler-Drogerie“, Köhligstraße.
J. H. Straessner, Bernburgerstr.
Georg Uber, Gr. Steinstraße.
E. Walther's Nachf., Steinweg.
Wiederer's Nachf., Am Markt.
Franz Zinke's Drogerie, Buchererstraße.

Zum bevorstehenden Feste empfehlen
Roth- und Weißweine,
vorzügliche Bowenweine, à Flasche von 55 g an, franz. und deutsche Schaumweine von 2 Mark an, feinsten Cacao, irische Seidung, à Pfd. 2,20 Mark, Thee, Chocolate und Zucker, täglich frisch gebrannte Kaffees.

E. Meyer & Co., Große Meißnerstraße 25.

Pastoren-Tabak

à Pfd. 80 Pfg. — Feil-Packet v. 10 Pfd. 8 Mk. incl. Satz u. rec. umbetroffen — trotz allem Versuch der Konkurrenz
Gustav Moritz, Halle a. S.

Für den Angelegenheit verantwortlich: W. König in Halle.

Eduard Keerl's Handlungsgärtnerei

— Obergärtner Otto Rothe —

Telephon 537

Defauerstr. 48

empfeilt
Rosen, hochstämmig und niedrig, in großen Sortiment.
Ziergehölze, baumblüthig und in schönsten Blüthenorten, nur ausgeleitet beste Sachen;
Johannisbeeren und Stachelbeeren, Hochstämmig und Büsche, sowie feinstes bestes Material zu Gartenanlagen.

Meine Specialitäten Fußbodenfarben und Lacke

trocknen schnell und sind an Haltbarkeit unverwundlich.

Ernst Jentzsch, Leipzigerstr. 29.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Mit Unterhaltungsblatt und 1 Weibblatt.

Arnold & Troitzsch,

Gr. Steinstraße 9.

Teppiche

Rheinische, Holländer, Herkules, einfache solide Wolteppiche von 7,50 Mk. an.

Teppiche

Tapestry u. Brüssel, prakt. Teppiche feineren Genres von 15 Mk. an.

Teppiche

Velour, Tournay, Smyrna u. Smyrna-Axinster, feinsto geschorene Salonteppe von 15 Mk. an.

Arnold & Troitzsch,

Gr. Steinstraße 9.